

BOKU

A-1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

An das
Präsidium des
NationalratesUniversität für Bodenkultur Wien
UniversitätsdirektionDr. Karl Renner Ring 3
A-1017 W I E N

Sachbearbeiter

Tel. 34 25 00/Klappe

Datum

20. März 1992

Geschäftszahl 4584/3 /92/Ar

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 13	-GE/19 12
Datum: 25. MRZ. 1992	
Verteilt 25. März 1992	

Karl Renner

Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes

Die Universitätsdirektion der Universität für Bodenkultur Wien übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird.

Der Universitätsdirektor:


Dr. Ilona GÄLZERBeilagen

BOKU

A-1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

Universität für Bodenkultur Wien
UniversitätsdirektionAn das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Abteilung I/B/5AMinoritenplatz 5
1014 Wien

Sachbearbeiter Tel. 34 25 00/Klappe

Diem

Datum

13.03.1992

Geschäftszahl 4 5 84/2/82

Stellungnahme der Universitätsdirektion zur Novellierung
des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes; zu GZ 68.242/7-IB5A/92

Die Universitätsdirektion nimmt zum oben zitierten Entwurf wie folgt Stellung:

Vorweg sei betont, daß eine Reihe von Neuregelungen den Verwaltungsaufwand quantitativ, aber auch qualitativ, beträchtlich erhöhen. Die gleiche Wirkung haben auch die Entwürfe der Novellen zum FLAG und zum Studienförderungsgesetz. Das Inkrafttreten dieser Gesetzesmaterie in der vorgesehenen Form wird den Personalbedarf der Studienabteilungen voraussichtlich erhöhen.

Zu § 6 Abs. 5 lit b.

Es wäre überlegenswert, die Bestimmungen über die Exmatrikulation gänzlich neu zu formulieren, da die bisherige Textierung schwer vollziehbar ist und häufig dazu führt, daß trotz Vorliegens der Voraussetzungen für eine Exmatrikulation diese unterbleibt. Die Postinskription hat diese Schwierigkeiten noch verstärkt. Die Tatbestände der Exmatrikulation sollten einfacher gefaßt werden, der Anspruch auf Immatrikulation nicht mit der Ablegung versäumter Prüfungen verbunden werden.

Zu § 6 Abs. 5 lit. e

Diese Bestimmung ist schwer vollziehbar, da eine ständige Überprüfung der unmittelbaren Zulassung zum gewählten Studium im Ausstellungsland durch die österreichischen Organe bzw. Verwaltung kaum möglich sein wird.

Zu § 7 Abs. 1.6

Es kann auch für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium unter Umständen wichtig sein, die Vorlage von Reifezeugnissen zu verlangen. Ausländische Studienabschlüsse können mitunter erst mit Hilfenahme des Reifezeugnisses gebührend beurteilt werden, sodaß es der Behörde zumindest freigestellt werden sollte - jedenfalls bei einem ausländischen Studium - auch die Vorlage des Reifezeugnisses zu verlangen.

Zu § 12 Abs. 5

Es wird zwar in den Erläuterungen zu diesem Entwurf ausgeführt, daß die für die Universitätsbibliotheken zu übermittelten Daten von den Universitätsdirektionen schon im Rahmen der Immatrikulationen oder Inskriptionen erfaßt werden; dennoch muß darauf hingewiesen werden, daß die Aufbereitung dieser Daten durch die Universitätsdirektion zu erfolgen hat (Programmierung) und damit eine Mehrbelastung darstellen.

Darüber hinaus ist anzumerken, daß die in den Erläuterungen angeführte Online-Zugriffsberechtigung dem Erlaß des BMWF (GZ 112.012/1-I/B/14a/92) widerspricht.

Zu § 13 Abs. 3

Hier ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die Übertragung der Zuständigkeit zur Genehmigung eines studium irregulare in die Autonomie der Universitäten für deren Verwaltung einen nicht unbeträchtlichen Mehraufwand bedeutet. Dieser Mehraufwand bedingt zusätzliche Personal- und Raumkapazitäten.

Weiters wäre es wünschenswert, auch für das studium irregulare gewisse Mindestanforderungen (z.B. Stundenrahmen) festzulegen. Da in diesem Verfahren aber zunächst die Möglichkeit eines Fächertausches beurteilt werden muß, sollte noch geklärt werden, ob diese Beurteilung auch das eigentliche Fächertauschverfahren bindet.

Das Verfahren über die Bewilligung eines universitätsübergreifenden studium irregulare ist recht kompliziert und zeitaufwendig. Da in diesem Verfahren zahlreiche Gutachten und einvernehmliche Entscheidungen einzuholen sind, müssen für diese Mehrbelastungen den Universitäten die dementsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen erscheint es ratsam, zur Vereinfachung des Verfahrens auf ein einvernehmliches Vorgehen aller Rektoren zu verzichten, da ohnehin alle betroffenen Studienkommissionen zu befassen sind. Die Entscheidung sollte nur der nach dem Studienschwerpunkt vorwiegend zuständige Rektor treffen.

Zu § 17 Abs. 2

Die Bestimmungen über die Studieneingangsphase sind in der vorgelegten Form nur schwer vollziehbar. Die in den Erläuterungen angeführte Definition dieser Eingangsphase (Abschluß mit Prüfungen, die mit keinerlei Konsequenzen für das weitere Studium verbunden sein sollen) ist irreführend, da damit die Zuteilung dieser Lehrveranstaltungen in die Typenkategorie des AHStG kaum möglich ist.

Die Anführung der Ausbildungsziele sollten aus praktischen Überlegungen nicht in den Studienplänen erfolgen, da damit diese Studienpläne zu umfangreich würden und Änderungen der Ausbildungsziele nur erschwert möglich wären.

Zu § 19 Abs. 3

Der Begriff "Immatrikulation" ist für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge nicht richtig, da gemäß § 6 Abs. 1 AHStG die Immatrikulation nur für ein ordentliches Studium vorgesehen ist.

Grundsätzlich sollte überlegt werden, ob nicht für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge der Umfang der anlässlich der Inskription aufzunehmenden Daten verringert werden könnte, um Hochschulkurse möglichst unbürokratisch abwickeln zu können.

Zu § 26 Abs. 3

Für Prüfungskommissäre wäre es aus praktischen Überlegungen günstiger, keine individuellen vierjährigen Funktionsperioden festzulegen; vielmehr sollten, verknüpft mit der Funktionsperiode des Präses der Diplomprüfungskommission, generelle Funktionsperioden normiert werden. Dadurch würde die Evidenthaltung der Funktionsperioden und des Bestellungsbedarfes sehr erleichtert werden.

Zu § 27 Abs. 3

Die Regelungen über die Prüfungstermine bzw. Prüfungstage sind in der vorgelegten Textierung nicht ganz eindeutig. Während bei der Verlautbarung der einzelnen Prüfungstermine noch eine Ausnahme von der allgemeinen Kundmachungspflicht an der Amtstafel für persönliche Vereinbarungen vorgesehen ist, sind Prüfungstage nur durch Verlautbarung an der Amtstafel festzulegen. Für Studien, die nach einem kumulativen Prüfungssystem verlaufen, würde diese letztgenannte Regelung einen kaum durchführbaren Verwaltungsaufwand bedeuten.

Zu § 32

Die in dieser Bestimmung angeführte Neuregelung könnte eine der ursprünglichen Absicht entgegengesetzte Wirkung erzielen. Da erschlichene Prüfungen nur ungültig zu erklären sind und keine nichtbestandene Prüfung im Sinn des § 30 Abs. 1 AHStG darstellen, könnte man die Bestimmung des § 32 AHStG auch mißbräuchlich verwenden.

Generell wäre es wünschenswert, für irrtümlich erstellte Zeugnisse eine ähnliche Regelung zu treffen, wie das AVG gemäß § 62 Abs. 4 für Bescheide mit Schreib- und Rechenfehler festgelegt hat. Es sollte daher die akademische Behörde berechtigt sein, offenkundig fehlerhafte Zeugnisse von Amts wegen zu berichtigen oder für ungültig zu erklären.

Zum § 40

Zunächst ist sehr deutlich darauf hinzuweisen, daß durch verschiedene der vorgeschlagenen Regelungen z.B. durch die Ausweitung des Kreises der Antragsteller (Wohnsitz in Österreich), aber auch durch die "Vorausnostrifikation" für die zuständigen akademischen Behörden sowie für die Universitätsdirektionen eine beachtliche Mehrbelastung zu erwarten ist.

Bezüglich des Norminhaltes ist fraglich, nach welchen Kriterien eine Hochschule als anerkannt gilt. Muß diese Hochschule nach den österreichischen oder internationalen oder nach den ausländischen Vorschriften anerkannt sein?

Im § 40 Abs. 2 lit. d sollte festgelegt werden, daß der Nachweis der vergleichbaren Qualität in deutscher Sprache zu erbringen ist.

Das für die Nostrifikation nun neu festgelegte Verfahren sollte im Hinblick auf das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers noch einmal überprüft werden.

Besonders problematisch erscheint das Institut der "Vorausnostrifikation" des § 40 Abs. 8.

Da es bei dieser Art der Nostrifikation keinerlei Einschränkungen gibt (Einmaligkeit, Nachweis der Qualität), könnte dies leicht zu einem Mißbrauch führen.

(So wäre es möglich, daß ein Bewerber für mehrere Universitäten im Ausland "Vorausnostrifikationen" verlangt, und sich dann für jene Universität entscheidet, die ihm am "einfachsten" erscheint. Bis zum Abschluß der dann folgenden Studien könnten mehrere Studienplanänderungen eine völlig andere Rechtslage schaffen. Die Bindungswirkung des Vorausbescheides erscheint dann problematisch). Für die Universität wäre mit diesem Verfahren jedenfalls ein nur schwer durchführbarer Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu § 45 Abs. 15

Der Übergang zu der einschränkenden Neuregelung kann im Einzelfall zu Härten führen. Es wäre zu empfehlen, die einschränkenden Wiederholungsmöglichkeiten nur für jene Prüfungen vorzusehen, zu deren der Kandidat nach dem Wirksamwerden der Novelle zum erstenmal angetreten ist.

Kopien dieser Stellungnahme ergehen u. a. an das Präsidium des Nationalrates.

Der Universitätsdirektor:



(Dr. Ilona Gälzer)